

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

20. August 2015

39. Jahrgang / Nr. 31

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

216. Einhundertachte Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich "Wohnpark am Butendieksweg"
217. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

218. Siebte Satzung vom 18. Juni 2015 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. November 1973

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 216.

### EINHUNDERTACHTHE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich "Wohnpark am Butendieksweg"

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 30. Juli 2015 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-108) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 09. Juli 2015 beschlossene Einhundertachte Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

#### Planbereichsbeschreibung:

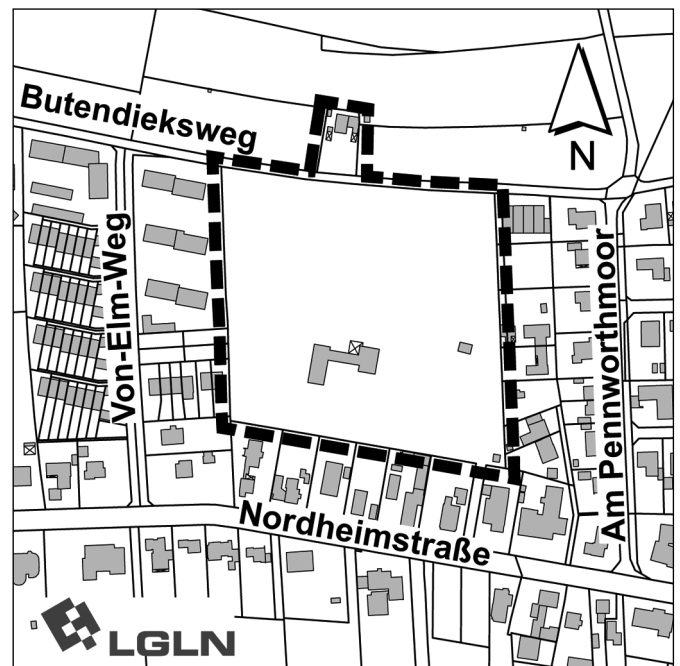
Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Sahlenburg und hat eine Größe von ca. 2,5 ha.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Osten begrenzt durch das Wohngebiet Am Pennworthmoor und im Westen durch das Wohngebiet Von-Elm-Weg. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Bebauungszeile an der Nordheimstraße und im Norden durch den Butendieksweg einschließlich des Flurstückes 12/1 (nördlich des Butendieksweges).

Im nachfolgenden Kartenausschnitt \*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 06. August 2015

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 31 v. 20.8.2015 S. 219 -

## 217.

### **ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 09. Juli 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt nicht geändert.

Der Haushaltsplan des Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird nicht geändert.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des optimierten Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

- für das Haushaltsjahr 2015 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.274.000 € um 230.000 € erhöht und damit auf 4.504.000 € festgesetzt;
- Haushaltsjahr 2016 nicht geändert.

Im Haushaltsplan des optimierten Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Cuxhaven, den 09. Juli 2015

**Stadt Cuxhaven**  
Dr. Getsch  
(L.S.) Oberbürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cuxhaven für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 130 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10. August 2015 - Aktenzeichen 32.12-10302-352011 (2015 - 2016) erteilt worden.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24. August 2015 bis zum 02. September 2015 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.43, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 20. August 2015

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
In Vertretung  
Pospich

## 218.

### **SIEBTE SATZUNG vom 18. Juni 2015 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, vom 7. November 1973**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 €.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.

Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 10,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- |                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von                         | 300,00 € |
| b) die Erste stv. Bürgermeisterin/der Erste stv. Bürgermeister in Höhe von   | 85,00 €  |
| c) die Zweite stv. Bürgermeisterin/der Zweite stv. Bürgermeister in Höhe von | 85,00 €  |
| d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von            | 85,00 €  |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Folgende für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalls sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung:

- |                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) der nebenamtliche Gemeindedirektor in Höhe von                            | 150,00 € |
| b) der allgemeine Vertreter des nebenamtlichen Gemeindedirektors in Höhe von | 90,00 €  |
| c) der Ortsheimatpfleger in Höhe von                                         | 25,00 €  |

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Wanna, den 18. Juni 2015

#### **Gemeinde Wanna**

Peters  
Bürgermeister

(L.S.)

Schwanemann  
Gemeindedirektor

## **C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften**

---

